



EINWOHNERRAT

RPK Subkommission Schiesswesen

Pratteln, 01.11.2006

Bericht über die Prüfung der finanziellen Auswirkungen bei der Erneuerung der einfachen Gesellschaft für das Schiesswesen

Einleitung

Gestützt auf den ER-Beschluss vom 20.02.2006 wurde am 19.04.2006 von der RPK eine Sub-Kommission beauftragt, den neuen Gesellschaftsvertrag für das Schiesswesen zu überprüfen. Die Sub-Kommission setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Ch. Schäublin, H. Schiltknecht, K. Lanz, St. Burgunder, D. Stohler

Die von uns geforderten Unterlagen und Auskünfte haben wir alle anstandslos erhalten. Für die gute Zusammenarbeit danken wir allen, die an der Überprüfung beteiligt waren.

Prüfungsablauf

- An der ersten Sitzung wurden alle, der Sub-Kommission unklaren Vertragsaussagen zusammengetragen und je ein Fragenkatalog z.H. des Gemeinderates (GR) und der Aufsichtskommission Schiessanlage Lachmatt (AKL) zusammengestellt.
- An der zweiten Sitzung wurden die Antworten beraten. Da weitere Unklarheiten bestanden, wurde je eine Delegation des GR und der AKL zu einem Gespräch eingeladen.
- An der vierten Sitzung wurde der Bericht z.H. der RPK zusammengestellt.

Prüfungsergebnis

Die Sub-Kommission hat folgende Feststellungen gemacht:

Präambel

Die Präambel soll sich auf das Wesentliche konzentrieren.

Art. 4

Der Vertrag mit Binningen ist nicht mit dem neuen Gesellschaftsvertrag vereinbar.
Ein rechtsgültiger Vertragszusatz mit Binningen ist nötig.

Empfehlung der Subkommission:

- Eine Gleichstellung der Gemeinde Binningen mit den Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln wäre zu prüfen.

Art. 10

In diesem Artikel wird festgehalten, dass der gesamte Nettoaufwand durch die Mitgliedsgemeinden gedeckt werden muss. Das Finanzierungsrisiko für die Gemeinde ist der RPK Subkommission zu hoch. Erschwerend kommt dazu, dass bei einer Aufhebung der allgemeinen Schiesspflicht, diese Deckungspflicht bestehen bleibt.

Empfehlungen der Subkommission:

- Das Finanzierungsrisiko der Gemeinden muss nach oben limitiert sein.
- Investitionen sollen nicht durch Rückstellungen, sondern durch Vorlagen, welche von der Legislative beschlossen werden können, getätigt werden.
- Bei den Klärungen der oben genannten Punkte, ist die Vertragsform eines Zweckverbandes noch einmal zu prüfen.
- Die RPK Subkommission könnte sich auch eine Trennung zwischen Betrieb und Infrastruktur vorstellen.

Beitragsregelung

Die dem Gesellschaftsvertrag angehängte Beitragsregelung ist nicht vertragskonform.
Eine Beitragserhebung insbesondere zur Bildung von Rückstellungen geht nicht aus dem Gesellschaftsvertrag hervor.

Es sind nur die Beiträge der Mitgliedsgemeinden aufgeführt. Nutzungsbeiträge von Nichtmitgliedsgemeinden sind nicht ersichtlich.

Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres sind in einem separaten Artikel zu regeln. Mit Vorteil ist dies dem Kalenderjahr anzupassen.

Bis zum heutigen Zeitpunkt, dauern die Geschäftsjahre unterschiedlich lang.

Ein einfacher Vergleich der Jahresrechnungen wird durch diese Massnahme wesentlich erleichtert.

Weitere Bemerkungen

Folgende zusätzliche Feststellungen, welche den Gesellschaftsvertrag nicht direkt betreffen, wurden gemacht:

- Da die Rechnungsabschlüsse unregelmässig sind, ist ein Vergleich mit den Vorjahren schwierig.
- Der Ausweis der Rückstellungen und des Vermögens ist unklar. Die RPK Subkommission ist der Meinung, dass diese in Zukunft getrennt ausgewiesen werden sollen.
- Der finanzielle Aufwand für die Vertragserstellung scheint mit rund CHF 14'000 relativ hoch zu sein.

Antrag

- Die RPK Subkommission beantragt, den Gesellschaftsvertrag an den GR zurückzuweisen.

Für die RPK Subkommission Schiesswesen:



K. Lanz